Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Materials and Process Research: Interdisciplinary Innovation and Sustainability“
an der Universität Bremen

Vom 1. Juli 2026, berichtigt

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 2. Juli 2026 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (Brem.GBl. S. 382), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68, 93), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Materials and Process Research: Interdisciplinary Innovation and Sustainability“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Zugangsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Materials and Process Research: Interdisciplinary Innovation and Sustainability“ (Kurztitel „ProMat“) sind:

a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

   - Ingenieurwissenschaften, Physik, Chemie, Mathematik oder Informatik (z.B.: Automatisierungstechnik, Bionik, Chemie, Chemieingenieurwesen, Computational Engineering, Elektrotechnik, Energiesysteme, Geologie, Geowissenschaften, Holztechnik, Industrial Engineering, Informatik, Informationstechnik, Ingenieurwissenschaften, Luft- und Raumfahrt, Maschinenbau, Materials Engineering, Mathematik, Mechatronik, Medizintechnik, Mineralogie, Nanowissenschaften, Optische Technologien, Physik, Process Engineering, Produktionstechnik, Systems Engineering, Technomathematik, Umwelttechnik, Verfahrenstechnik, Werkstoff- und Materialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen),

   - oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Leistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

c) Ein maximal 2-seitiger Aufsatz, der neben einer Zusammenfassung (maximal eine halbe DIN-A4-Seite) bisheriger wissenschaftlicher Arbeiten, Ausführungen über das eigene Forschungsinteresse und mögliche eigene Forschungsideen enthält sowie das besondere Interesse am Studiengang begründet. Die Zusammenfassung bisheriger wissenschaftlicher Arbeiten kann z.B. ein Exposé der Bachelor- oder Masterarbeit oder einer anderen im vorherigen Studium verfassten Hausarbeit zu einem Thema, das in einem inhaltlichen Bezug zum Studienprogramm steht, enthalten.

d) Nachweis der besonderen Eignung für das Studium, die gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 festgestellt wird. Dabei müssen mindestens 30 Punkte erreicht werden.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, c und d kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind bis spätestens zum 31. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 3 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Materials and Process Research: Interdisciplinary Innovation and Sustainability“ werden jeweils zum Winter- und Sommersemester an der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober bzw. der 1. April. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Internetseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind deutschsprachige Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Oktober, ansonsten bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. März, ansonsten bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. März und für das Sommersemester der 15. Oktober. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Eignung gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d ist über das Verfahren gemäß dem folgenden Absatz 2 nachzuweisen.

(2) Im Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung zum Studium gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d sind bis zu 70 Punkte zu erreichen. Die Punktevergabe erfolgt durch die Auswahlkommission des Studiengangs gemäß § 5 wie folgt:

a) Maximal 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 120 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

   - 1,0 - 1,1 50 Punkte
   - 1,2 - 1,3 40 Punkte
   - 1,4 - 1,7 30 Punkte
   - 1,8 - 2,0 20 Punkte
   - 2,1 - 2,3 10 Punkte
   - 2,4 - 4,0 0 Punkte

b) Maximal 20 Punkte: schriftlicher Aufsatz zur bisherigen wissenschaftlichen Arbeit, zu eigenem Forschungsinteresse und eigenen Forschungsideen sowie zum besonderen Interesse am Studiengang (siehe § 1 Absatz 1 Buchstabe c). Dabei werden die Inhalte wie folgt mit Punkten bewertet:

   - 0 - 5 Punkte: Qualität und fachliche Eignung der Zusammenfassung einer bisherigen wissenschaftlichen Arbeit.
   - 0 - 5 Punkte: Schriftliche Darstellung des eigenen Forschungsinteresses, bewertet nach Plausibilität der Begründung, Reflexionsgrad, Passung zum Forschungsprofil an der Universität Bremen.
   - 0 - 5 Punkte: Darlegung eigener Forschungsideen, Innovationsgrad dieser Ideen sowie erkennbarer individueller Grad an Methodenkompetenz.
   - 0 - 5 Punkte: Begründung des besonderen Interesses am Studiengang „Materials and Process Research: Interdisciplinary Innovation and Sustainability“.

Im Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen. Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbung nicht mit mindestens 30 Punkten bewertet wird, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

(3) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, werden Auswahlgespräche gemäß Absatz 4 geführt und im Anschluss wird eine Rangfolge gemäß Absatz 6 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(4) Im Falle der Zulassungsbeschränkung bildet die Auswahlkommission gemäß § 5 auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung eine Rangfolge für eine Einladung zu einem Auswahlgespräch (Interview). Alle Bewerberinnen und Bewerbern, deren Unterlagen mit 30 oder mehr Punkten bewertet werden, erhalten eine Einladung zu diesem leitfadengeführten, digital gestützten Interview, das gemäß Absatz 5 geführt und bewertet wird.

(5) Im Auswahlgespräch können maximal 30 Punkte erreicht werden. Inhalte des Bewerbungsgesprächs und gleichzeitig Kriterien für seine Bewertung sind:

- 0 - 5 Punkte: Klarheit bei der Darlegung der persönlichen und fachlichen Gründe für die Wahl des Studienfachs,
- 0 - 5 Punkte: fachspezifisches Wissen,
- 0 - 5 Punkte: methodische Kenntnisse,
- 0 - 5 Punkte: Kommunikationsfähigkeit,
- 0 - 5 Punkte: Fähigkeit zur Arbeit in international und interdisziplinär zusammengesetzten Gruppen,
- 0 - 5 Punkte: Reflexionsfähigkeit und Metakompetenzen in Bezug auf die Verwendung von KI-Werkzeugen (AI Tools) in der wissenschaftlichen Arbeit.

Über den Ablauf des Verfahrens werden schriftliche Protokolle erstellt, aus denen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen. Technische Störungen führen zu einer erneuten Kontaktierung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(6) Im Falle der Zulassungsbeschränkung bildet die Auswahlkommission eine Summe der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber erreichten Punkte gemäß Absatz 2 und Absatz 5. Es können maximal in Summe 100 Punkte erreicht werden. Mit diesen Punkten wird eine Rangfolge für die Zulassung gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(7) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt unter den Voraussetzungen des § 31 der Studienplatzvergabeverordnung insbesondere dann vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(8) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder dieser Kommission werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss (GbA) benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Kommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Auswahlkommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2027/28.

Genehmigt, Bremen, 2. Juli 2026

Die Rektorin
der Universität Bremen